

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. März 2026

Nr. 26

I n h a l t

Seite

Satzung zur Neufassung der Gemeinsamen

84

**Fachschaftsordnung der Fachschaften Mathematik und
Informatik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Satzung zur Neufassung der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Mathematik und Informatik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. 139) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. S. 139), sowie § 28 Abs. 2 S. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 26.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 16 vom 27.02.2025), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 27.01.2026 folgende Satzung zur Neufassung der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Mathematik und Informatik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 14.07.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 58 vom 14.07.2022) beschlossen, nachdem diese am 21.01.2026 durch die Fachschaftsversammlung der Fachschaft Mathematik und durch die Fachschaftsversammlung der Fachschaft Informatik beschlossen wurde.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Neufassung der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Mathematik und Informatik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Die Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Mathematik und Informatik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) wird folgendermaßen neu gefasst:

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- Organisationssatzung: Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung
- Finanzordnung: Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung
- Wahlordnung: Die Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Fachschaftsordnung regelt die Angelegenheiten der Fachschaft Mathematik sowie der Fachschaft Informatik als Teil der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Mathematik sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die der KIT-Fakultät für Mathematik angehören; Mitglieder der Fachschaft Informatik sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die der KIT-Fakultät für Informatik angehören.

§ 3 Gemeinsame Fachschaft

(1) Die Fachschaft Mathematik und die Fachschaft Informatik bilden einen Zusammenschluss unter dem Namen „Fachschaft Mathematik/Informatik“. Sie organisieren ihre Arbeit gemeinsam.

(2) Die Fachschaft Mathematik und die Fachschaft Informatik können eine gemeinsame Haushaltsführung beschließen. In diesem Fall gelten die entsprechenden Regelungen dieser Fachschaftsordnung. Andernfalls sind die entsprechenden Regelungen dieser Fachschaftsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Organe

(1) Die Organe der Fachschaft Mathematik sowie der Fachschaft Informatik sind jeweils

1. der Einzelvorstand und
2. die Fachschaftsversammlung.

Der Einzelvorstand ist jeweils Fachschaftsvorstand im Sinne der Organisationssatzung.

(2) Die gemeinsamen Organe der Fachschaft Mathematik und der Fachschaft Informatik sind

1. der gemeinsame Vorstand und
2. der Fachschaftsrat.

Der Fachschaftsrat ist die gemeinsame Fachschaftssitzung der Fachschaft Mathematik und der Fachschaft Informatik im Sinne der Organisationssatzung.

§ 5 Einzelvorstände

(1) Die Einzelvorstände bestehen jeweils aus drei Fachschaftssprecherinnen.

(2) Die Aufgaben der Einzelvorstände sind jeweils

1. die Wahl einer Person, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen KIT-Fakultätsrats teilnehmen kann, und
2. die Wahl einer Person, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen KIT-Bereichsrats teilnehmen kann, sofern die jeweilige Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist.

(3) Je Fachschaft ist die mit den meisten Stimmen gewählte Fachschaftssprecherin Fachschaftsleiterin. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihung auf dem Wahlvorschlag. Verzichtet sie auf dieses Amt, so wählt der jeweilige Einzelvorstand eine neue Fachschaftsleiterin aus seiner Mitte.

(4) Die Einzelvorstände können auf Sitzungen des gemeinsamen Vorstands Beschlüsse fassen. Dabei ist jeweils eindeutig festzuhalten, welcher Einzelvorstand beschließt. Die Beschlüsse sind im Protokoll gesondert auszuweisen.

(5) Ist ein Einzelvorstand unbesetzt, so übernimmt der jeweils andere Einzelvorstand kommissarisch dessen Aufgaben und beruft eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten. Falls beide Einzelvorstände unbesetzt sind, fallen diese Aufgaben der gemeinsamen Finanzreferentin zu.

§ 6 Gemeinsamer Vorstand

(1) Der gemeinsame Vorstand besteht aus den Fachschaftssprecherinnen beider Fachschaften.

(2) Die Aufgaben des gemeinsamen Vorstandes sind insbesondere

1. die Koordination der Fachschaftsarbeit,
2. die Vertretung beider Fachschaften gegenüber dem Studierendenparlament und nach außen,
3. die Wahl der Vertreterinnen in die Fachschaftenkonferenz,

4. die Wahl der gemeinsamen Finanzreferentin und deren Stellvertreterinnen,
5. die Bestimmung einer stellvertretenden Finanzreferentin, die zusätzlich stellvertretende gemeinsame Fachschaftsfinanzlerin im Sinne der Finanzordnung ist, sowie
6. das Aufstellen eines Entwurfs des gemeinsamen Haushaltsplans.

(3) Ist der gemeinsame Vorstand unbesetzt, übernimmt die gemeinsame Finanzreferentin kommissarisch dessen Aufgaben.

§ 7 Fachschaftsversammlungen

(1) Die Aufgaben der Fachschaftsversammlungen sind insbesondere jeweils

1. der Beschluss und die Änderung der Fachschaftsordnung,
2. die Beschlussfassung über eine Neuwahl des Einzelvorstands gemäß § 31 Absatz 5 der Organisationssatzung,
3. die Erstellung des Wahlvorschlags zum Einzelvorstand gemäß § 11 Absatz 4 der Wahlordnung; alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen,
4. die Bestätigung der Wahl der gemeinsamen Finanzreferentin und deren Stellvertreterinnen,
5. der Beschluss über eine gemeinsame Haushaltsführung mit anderen Fachschaften gemäß § 31 Absatz 6 der Organisationssatzung,
6. die Aufhebung der gemeinsamen Haushaltsführung mit anderen Fachschaften gemäß § 17 Absatz 3 der Finanzordnung, sowie
7. die Genehmigung des gemeinsamen Haushaltsplans.

(2) Die Fachschaftsversammlungen der Fachschaft Mathematik und der Fachschaft Informatik finden in der Regel gemeinsam statt.

(3) Eine Fachschaftsversammlung wird vom jeweiligen Einzelvorstand einberufen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Termin per Aushang, E-Mail an einen allen Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft offenstehenden E-Mail-Verteiler sowie auf der Homepage der jeweiligen Fachschaft angekündigt werden.

(4) Mit der Ankündigung ist eine Tagesordnung vorzuschlagen. Hierbei sind alle Vorschläge der Mitglieder der jeweiligen Fachschaft aufzunehmen, sofern sie zwei Tage vor der Einberufungsfrist beim jeweiligen Einzelvorstand eingereicht wurden. Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Fachschaftsversammlungen per Mehrheitsentscheid aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten nach Absatz 1; Tagesordnungspunkte zu diesen Angelegenheiten sind mit der Ankündigung bekanntzugeben. Für Tagesordnungspunkte zu Angelegenheiten nach Absatz 1 Nummern 1 und 7 ist ein Entwurf der Änderung beziehungsweise des Haushaltsplans der Ankündigung beizufügen.

(5) Eine Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Fachschaftsversammlungen tagen öffentlich. Alle Mitglieder der jeweiligen Fachschaft haben Antragsrecht. Alle anwesenden Mitglieder der jeweiligen Fachschaft haben Rede- und Stimmrecht. Sie werden von der jeweiligen Fachschaftsleiterin oder einer von ihr bestimmte Person geleitet. Ist die Fachschaftsleiterin und die von ihr bestimmte Vertretung nicht anwesend, so bestimmt die Fachschaftsversammlung zu Beginn der Sitzung eine Person, die die Leitung übernimmt.

(7) Über die Fachschaftsversammlungen sind Protokolle anzufertigen; diese sind binnen zwei Wochen zu veröffentlichen.

§ 8 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus allen Mitgliedern der Fachschaft Mathematik und allen Mitgliedern der Fachschaft Informatik.

(2) Die Aufgaben des Fachschaftsrats sind insbesondere

1. der Austausch zwischen den Mitgliedern,

2. die Entscheidungs- und Beschlussfindung zu Fragestellungen außerhalb der Aufgaben der Fachschaftsversammlungen nach § 7 Absatz 1, der Einzelvorstände nach § 5 Absatz 2 und des gemeinsamen Vorstands nach § 6 Absatz 2, Nummern 3 bis 6,
3. die Bestätigung der Wahl der Vertreterinnen in der Fachschaftenkonferenz, sowie
4. die Bestimmung der studentischen Mitglieder in Gremien der KIT-Fakultät für Mathematik und der KIT-Fakultät für Informatik oder der Vorschläge hierfür, soweit nichts anderes geregelt ist.

(3) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich. Alle Mitglieder haben Antragsrecht. Alle anwesenden Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht.

(4) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Finanzen

(1) Die gemeinsame Finanzreferentin ist gemeinsame Fachschaftsfinanzerin im Sinne der Finanzordnung. Eine der stellvertretenden Finanzreferentinnen ist stellvertretende Fachschaftsfinanzerin im Sinne der Finanzordnung. Diese wird vom gemeinsamen Vorstand bestimmt.

(2) Der gemeinsame Haushaltsplan ist von beiden Fachschaftsversammlungen auf Vorschlag des gemeinsamen Vorstands zu beschließen.

(3) Abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Finanzordnung können Ausgaben, die im gemeinsamen Haushaltsplan vorgesehen sind, bis zu einer Höhe von 50€ von der gemeinsamen Finanzreferentin genehmigt werden.

(4) Die gemeinsame Finanzreferentin prüft die Vereinbarkeit aller Ausgaben mit dem gemeinsamen Haushaltsplan und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Widerspricht die Finanzreferentin einer Ausgabe, ist eine Entscheidung beider Fachschaftsversammlungen herbeizuführen. Der Widerspruch kann nur im Einvernehmen beider Fachschaftsversammlungen aufgehoben werden.

(5) Die in Absatz 3 und 4 genannten Rechte können auch von jeder stellvertretenden Finanzreferentin ausgeübt werden.

(6) Genehmigt die gemeinsame Finanzreferentin, eine ihrer Stellvertreterinnen oder der gemeinsame Vorstand eine Ausgabe, so ist auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrats davon zu berichten.

§ 10 Fachschaftenkonferenz

(1) Die Vertreterinnen in der Fachschaftenkonferenz sind an die Beschlüsse des Fachschaftsrats und der Fachschaftsversammlungen gebunden.

(2) Die Fachschaftssprecherinnen sowie die Vertreterinnen in der Fachschaftenkonferenz beider Fachschaften sind auch für die jeweils andere Fachschaft vertretungsberechtigt.

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen dieser Fachschaftsordnung erfolgen im Einvernehmen zwischen der Fachschaft Mathematik und der Fachschaft Informatik. Sie bedürfen der Zustimmung beider Fachschaftsversammlungen jeweils mit einfacher Zweidrittelmehrheit.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haben die Fachschaftsversammlungen jeder der beiden Fachschaften das Recht, eine neue gesonderte Fachschaftsordnung für die jeweilige Fachschaft zu beschließen. In diesem Falle findet diese gemeinsame Fachschaftsordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesonderten Fachschaftsordnung für die andere Fachschaft sinngemäß Anwendung.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft; zugleich tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Karlsruhe, den 6. März 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)